

# N u t t = B l a t t.

No. 19.

Marienwerder, den 13ten Mai

1842.

Das 12te Stück der Gesefsammlung enthält unter:

- No. 2257. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19ten Februar c., betreffend die Ausdehnung der Befugniß zum Waffengebrauch und der Glaubwürdigkeit vor Gericht auf die von Königlich Forstbeamten zu ihrer Unterstützung und zur Verstärkung des Forst- und Jagdschutzes angenommenen Korpsjäger;
- No. 2258. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8ten März c., betreffend die Verbindlichkeit der Apotheker, denen eine erledigte persönliche Conzession wieder verliehen wird, zur Uebernahme der Offizin, Einrichtung ihres Vorgängers;
- No. 2259. die Ministerial-Erklärung über die zwischen der dießseitigen und der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung abgeschlossenen Uebereinkunft zur Verhütung von Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldsfreveln an den gegenseitigen Landesgrenzen d. d. den 21sten März und bekannt gemacht den 19ten April c.;
- No. 2260. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24ten März c., betreffend die Entbindung des Staatsministers Grafen von Alvensleben von der Leitung des Finanz-Ministeriums und die Ernennung des Oberpräsidenten, Wirklichen Geheimen Raths von Bodelschwing zum Staats- und Finanzminister;
- No. 2261. Verordnung über die Aufhebung der dem Gesef vom 31sten März 1838, wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen, so wie den §§. 54. und 55. Tit. 6. Theil 1. des Allg. Landrechts und der Deklaration vom 31sten März 1838. entgegenstehenden provinziellen und statutarischen Bestimmungen, vom 15ten April c.

## Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

I. Von dem Herrn Chef des großen General-Stabes der Armee ist dem jetzigen Chef des Generalstabes des Ersten Armee-Corps, Herrn Major v. Schlüßer der Auftrag ertheilt, in Stelle des zum Commandanten von

Ausgegeben in Marienwerder den 14. Mai 1842.

Erhört ernannten Obersten Herrn v. Reichenbach das Censur-Geschäft Rücksichts der in der Provinz Preußen gedruckt werdenden Schriften, welche auf Militair-Einrichtungen und Landesverteidigung Bezug haben, zu besorgen.

Dieses wird in Verfolg der durch die Amtsblätter erlassenen Bekanntmachung vom 22sten März 1837 den Verlegern und Druckern militairischer Schriften zur Beachtung hierdurch bekannt gemacht.

Königsberg, den 2ten Mai 1842.

Der Geheime Staatsminister und Ober-Präsident von Preußen.

### B e k a n n t m a c h u n g e n .

II. Die Post-Verwaltung hat zwar schon bisher darauf Bedacht genommen, der regelmäßigen Bestellung der Briefe durch die Stadt- und Landbriefträger jede mögliche Beschleunigung zu gewähren. Indessen wird dennoch häufig von den Absendern gewünscht, daß die Bestellung durch einen erpressen Boten bewirkt werde, und diesen Wunsch durch eine Bemerkung auf der Adresse ausgedrückt. Wenngleich nun die Post-Verwaltung eine Verpflichtung hierzu nicht übernehmen kann, da die zu deren pünktlichen Erfüllung nöthigen Boten den Postanstalten nicht jederzeit zu Gebote stehen, so ist dieselbe doch geneigt, den Wünschen des Publikums unter nachstehenden Modalitäten zu entsprechen.

- 1) Die Bestellung durch besondere Boten findet nur dann statt, wenn auf der Adresse des betreffenden Briefes bemerkt ist: „durch Erpressen zu bestellen!“ wogegen auf die bloße Bezeichnung: „cito, citissime, zur schleunigen Abgabe! u. s. w.“ keine Rücksicht genommen werden kann.
- 2) Für Briefe, welche nach einem Orte bestimmt sind, wo sich eine Postanstalt befindet, werden in solchem Falle, außer dem ewanigen Franco, ein Bestellgeld von 2½ Sgr., für Briefe aber nach Orten, wo sich keine Postanstalt befindet, 15 Sgr. als Botenlohn bei der Ausgabe erhoben.
- 3) Die Kosten für extraordinaire Bestellung eines Briefes nach einem dergleichen Orte sind mit 5 Sgr. pro Meile, bis zu einem Maximum von 15 Sgr. im Ganzen, angenommen worden.

Beträgt die Bestellgebühr nach Maafgabe der Entfernung weniger als 15 Sgr., wovon die Postanstalt am Ankunftsorte des Briefes die absendende Postanstalt benachrichtigt, so wird dem Aufgeber des Briefes der zuviel eingezahlte Betrag restituirt. Es ist deshalb nöthig, daß der Aufgeber eines, zur extraordinaircn Bestellung nach einem Orte, wo sich keine Postanstalt befindet, bestimmten Briefes

seinen Namen, Stand und Wohnort genau angiebt. Wenn in einzelnen seltenen Fällen für den Preis von 5 Sgr. pro Meile, oder bei Entfernungen über 3 Meilen für 15 Sgr., kein Vote zu ermitteln ist, so unterbleibt die Bestellung per Expressen, und dieselbe erfolgt im gewöhnlichen Wege. Als Beweis für die Richtigkeit der aufgelaufenen Bestellungskosten dient dem Briefaufgeber die ihm von der Postanstalt seines Orts auszuhändigende Quittung des Voten, welcher die Bestellung des Briefes übernommen hat, über das demselben gezahlte Lohn.

- 4) Briefe, welche sich im Briefkasten mit der Bezeichnung „per Expressen zu bestellen!“ vorfinden, werden von der absendenden Postanstalt mit der Bemerkung: daß solche im Briefkasten vorgesunden, und die Bestellgebühr dafür nicht entrichtet sei, versehen, und demgemäß durch die gewöhnlichen Bestellungs-Mittel besördert. Die Annahme von Briefen, auf welchen sich das Verlangen der extraordinären Bestellung ausgedrückt findet, ohne daß der Aufgeber die Bestellgebühr dafür entrichtet, wird dagegen ganz verweigert.
- 5) Derselbe Fall tritt ein, wenn die Bemerkung „per Expressen zu bestellen!“ ausgestrichen oder ausradirt ist.
- 6) Auf Lokal-Correspondenz und Briefe für die umliegenden Dörfschaften der Postanstalt des Aufgabsorts, welche durch den Landbriefträger und anderweitige übliche Gelegenheit besorgt werden, finden die obigen Bestimmungen keine Anwendung.

Unterbleibt aus irgend einem Grunde die extraordinaire Bestellung, so wird dem Absender der dafür gezahlte Betrag zurückgegeben.  
Berlin, den 23sten April 1842.

General-Post-Amt.

III. Es ist zur Kenntniß des General-Post-Amts gekommen, daß, da das Gesez vom 3ten November 1838 (Ges. Samml. pro 1838 p. 505 etc.) den Eisenbahn-Gesellschaften den Transport nichtpostzwangspflichtiger Güter gestattet und mehreren Frachtfuhr-Unternehmern Seitens des General-Post-Amts die Erlaubniß erteilt worden ist, Güter von höherem Gewichte als einem Centner mit untergelegten Pferden fortzuschaffen, von Spediteuren mehrere, für verschiedene Empfänger bestimmte Packete von postzwangspflichtigem Gewichte colligirt und, wenn sie, zusammen genommen, jenes höhere Gewicht erreichen, unter einem Frachtbriefe, einem am Bestimmungsorte sich aufhaltenden Dritten zur Distribution an die eigentlichen Empfänger, auf gedachtem Wege übersendet werden.

Das General-Post-Amt sieht sich daher veranlaßt, das bertheiligte Publikum und namentlich die Expeditoren darauf aufmerksam zu machen, daß die Vorschrift des Allg. Ed. Rechts Th. II. Tit. 15. §. 146., insofern sie einem solchen Verfahren entgegen steht, noch unverändert besteht und etwaige Conventionen daher nach Vorschrift der Gesetze geahndet werden müssen.

Berlin, den 28sten April 1842.

General-Post-Amt.

IV. Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 15ten Juni v. J. können wir nunmehr anzeigen, daß die beabsichtigte Errichtung eines Standbildes des in Gott ruhenden hochseligen Königes Majestät in hiesiger Hauptstadt in Erz durch die zahlreichen Zeichnungen aller Stände unserer Provinz, ungeachtet sie noch nicht haben geschlossen werden können, schon jetzt gesichert ist. Der Abschluß der bis heute eingegangenen Listen weist eine Summe von 67,240 Rthlr. 23 Sgr. 11 pf. nach, wodurch die Kosten einer Reiter-Statue in gegossenem Erze gedeckt sind. Die Ausführung einer solchen ist von dem versammelt gewesenen ständischen Ausschusse beschlossen und die Einleitungen sind getroffen. — Wir werden vom Fortgange dieses vaterländischen Unternehmens seiner Zeit fernern Bericht erstatten und fordern die Herren Zeichner auf, nunmehr die Einzahlung der ein für allemal, sowie für 1842 gezeichneten Beiträge, auch der etwaigen Rückstände für 1841, sobald es irgend sein kann, an die betreffenden Kreis- oder Stadt-Hauptkassen zu bewirken. Je zeitiger die Beiträge eingehen, je kräftiger wird mit baldiger Ausführung vorgeschritten werden können, abgesehen davon, daß die Verstärkung des Fonds durch Ansammlung der Bank-Zinsen eine um so würdigere Ausstattung des Denkmals gestatten würde. Sehr erwünscht wird es daher sein, wenn die gezeichneten Beiträge so viel als möglich bald und auf einmal gezahlt werden. — Da wo indessen die jährlichen Zahlungen beibehalten werden, bitten wir, sie des Jahreschlusses wegen allemal vor dem ersten Oktober jedes Jahres zu leisten.

Königsberg, den 24sten April 1842.

Der engere Ausschuß für Errichtung eines Standbildes  
Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm III.

### Verordnungen und Bekanntmachungen.

V. Mit Bezugnahme auf die in dem Amtsblatt Nro. 16. enthaltene Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 10ten d. M., wegen der Kündigung, Auszahlung und Umschreibung der noch unverloofeten Staatsschuldscheine, werden die Inhaber von Staatsschuld:

scheinen davon in Kenntniß gesetzt, daß sämmtliche Kreis:Kassen unseres Verwaltungsbezirks mit den nöthigen Formularen

a, zu den von den Staatsschuldschein:Inhabern, welche sich zu der Con:vertirung freiwillig verstehen, einzureichenden Erklärungen und Staats:schuldschein:Verzeichnissen, so wie zu den Prämien:Quittungen, und

b, zu den von denjenigen Staatsschuldschein:Inhabern, welche die Kündi:gung annehmen, auszustellenden Erklärungen und Staatsschuldscheins:Verzeichnissen

versehen sind, welche bei denselben unentgeltlich in Empfang genommen wer:den können. Marienwerder, den 22sten April 1842.

Königlich Preußische Regierung.

VI. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetts:Ordre vom 7ten Februar c. die für die Provinz Posen durch den Landtags:Abschied vom 6ten August v. J. zugestandene Erleichterung bei den Goldzahlungen an die Staats:Kassen auch auf die übrigen Provinzen auszudehnen und nachzu:geben geruht, daß die Goldzahlungen an die laudesherrlichen Kassen allge:mein auch in Silbergeld mit 5 Rthlr. 20 Sgr. für den Friedrichsd'or geleis:stet werden dürfen.

Diesjenigen aber, welche Zahlungen in Dukaten zu leisten haben, denen ein Rechnungswert von 3 Rthlr. 5 Sgr. pro Stück für jetzt beigelegt ist, werden von ihrer Verpflichtung, Dukaten in natura einzuliefern, nicht ent:bunden, dergleichen Einzahlungen müssen vielmehr nach wie vor, wirklich in Dukaten geschehen.

Die von uns ressortirenden Kassen sind hiernach mit der erforderlichen Anweisung versehen worden. Marienwerder, den 28sten April 1842.

Königlich Preußische Regierung.

Die Prüfungs-Termine der Schulamtsbewerber und der interimistisch angestellten Schu:llehrer in dem Seminario zu Graudenz pro 1842 betreffend.

VII. Mit Bezug auf die durch das Amtsblatt pro 1831 S. 378. und 379. erlassene Verfügung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfungen der nicht in einem Seminario zum Schulfache vorbereiteten Schu:lamtsbewerber und der interimistisch angestellten Schullehrer in dem Königlichen Schullehrer:Seminaro zu Graudenz in diesem Jahre auf den 20sten, 21sten und 22sten Juni c. und auf den 26sten, 27sten und 28sten September festgesetzt worden sind.

Wir fordern daher die nicht in einem Seminario zum Schulfache aus:gebildeten Schulamtsbewerber auf, uns die in der obigen Verfügung ge:nannten Zeugnisse, welchen noch das Attest über die erfüllte Militair:Dienst:

pflicht im stehenden Heere beizufügen ist, baldigst entweder unmittelbar oder durch die Herren Kreis-Schulinspektoren einzureichen, worauf wir bestimmen werden, ob ihnen die Erlaubniß zur Prüfung ertheilt werden kann. Diejenigen interimistisch angestellten Schullehrer des hiesigen Regierungsbezirktes, welche entweder von uns bereits angewiesen sind, sich zu der abermaligen Prüfung in diesem Jahre einzufinden, oder welche sich behufs ihrer definitiven Bestätigung oder Versetzung auf eine einträglichere Schulstelle einer abermaligen Prüfung unterwerfen wollen, werden hiermit aufgefordert, sich zu einem der beiden genannten Termine in Graudenz einzuladen und die ihnen von den Herren Districtsarrern und Kreis-Schulinspektoren über Amtsführung und Verhewandel ausgesetzigten Zeugnisse zu der Prüfung versiegelt mitzubringen. Alle diejenigen aber, welche zu der Prüfung zugelassen oder einberufen sind, haben sich am Tage vor derselben, also am 19ten Juni und am 25ten September c. in Graudenz bei dem Herrn Domherrn und Seminardirektor Dietrich persönlich zu melden.

Marienwerder, den 6ten Mai 1842.

Königlich Preussische Regierung.      Abtheilung des Innern.

VIII Mehrfache Contraventionen von Gewerbetreibenden und Landwirthen gegen die Bestimmungen der Verordnung vom 17ten März 1839, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend, haben ergeben, daß die gesetzlichen Bestimmungen über die Felgenbreite, welche das auf den Chausseen anzuwendende Fahrwerk haben muß, theils nicht genau beachtet, theils auch mißverstanden worden sind.

Wir finden uns daher veranlaßt, die darauf bezüglichen hauptsächlichsten Vorschriften aus der Verordnung vom 17ten März 1839, der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 12ten April und dem Ministerial-Reskripte vom 16ten Februar nachstehend kurz zusammenzufassen:

- 1, Das Erforderniß einer Felgenbreite von mindestens 4 Zoll tritt für alles gewerbmäßig betriebene vierrädrige Frachtfuhrwerk ein, wenn dessen Ladung mehr als Zwanzig Zentner beträgt.
- 2, Zu den gewerbmäßig betriebenen Frachtfuhrwerken sind aber außer den Lastfuhrwerken der Fuhrleute auch die eigenen Fuhrwerke der Gewerbetreibenden aller Art (also namentlich der Landwirthe, Fabrikanten und Kaufleute), welche zu den mit ihren Gewerben in Verbindung stehenden Lastfuhrern dienen, und das Fuhrwerk solcher Landwirthe und Ackerbürger zu rechnen, welche mit ihrem Wirtschaftsgespänn fortgesetzt, oder zu gewissen Zeiten wiederkehrend, das Lastfahren um Lohn betreiben.

3. Beim Verfahren von Stein, oder Braunkohlen und von Getreide ist dagegen ausnahmsweise nachgelassen, daß, wenn das Fuhrwerk nicht zu dem gewerbmäßig betriebenen gehört, das Erforderniß einer Felgenbreite von mindestens 4 Zoll bei vierrädrigem Fuhrwerke erst alsdann eintritt, wenn die Laabung mehr als 50 Zentner beträgt, wobei 2½ Wispel Getreide niemals höher, als zu 50 Zentner gerechnet werden sollen.

Darüber, in welchen Fällen eine größere, als obige Felgenbreite von 4 Zoll erforderlich ist, verweist, wie auf den Inhalt der Verordnung vom 17ten März 1839 selbst und bemerken nur noch, daß die Uebertretung dieser Vorschriften eine polizeiliche Strafe von zehn Thalern nach sich zieht.

Marienwerder, den 3ten März 1842.

Königlich Preussische Regierung.      Abtheilung des Innern.

---

IX. Diejenigen jungen Leute, welche sich dem Gewerbefache widmen und zu ihrer weiteren Ausbildung in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin, woselbst mit dem 1sten Oktober c. ein neuer Kursus beginnt, aufgenommen zu werden wünschen, werden unter Hinweisung auf die in unserem Anschläge pro 1836 Seite 187. abgedruckte Bekanntmachung vom 25ten Juni 1836 hiermit aufgefordert, sich spätestens bis zum 1sten Juni d. J. bei uns zu melden, und die dort näher bezeichneten Zeugnisse und Papiere einzureichen, demnächst aber die Prüfung ihrer Vorbereitung und Fähigkeit zur Aufnahme, welche der Königlichen Provinzial-Gewerbeschule zu Graudenz übertragen ist, zu erwarten.

Marienwerder, den 28sten April 1842.

Königlich Preussische Regierung.      Abtheilung des Innern.

---

X. Der nach dem diesjährigen Kalender Verzeichnisse in Niewieczyn, Kreis Schwetz, auf Dienstag den 21sten Juni c. angesetzte Jahrmarkt wird nicht an diesem Tage, sondern am Montag den 20sten Juni c. abgehalten werden.

Marienwerder, den 30sten April 1842.

Königlich Preussische Regierung.      Abtheilung des Innern.

---

XI. In Eichler, Dt. Croneschen Kreises, ist die Räudekrankheit unter den Schaaßen ausgebrochen, weshalb diese Dorschaft gegen den geschwidrigen Verkehr mit Schaaßvieh, Wolle, Fellen und Rauchfutter gesperrt worden ist.

Marienwerder, den 20ten April 1842.

Königlich Preussische Regierung.      Abtheilung des Innern.

---

## Schullehrer-Berufungen betreffend.

XII. In den Monaten Januar, Februar und März d. J. sind die in der nachfolgenden Nachweisung genannten Schullehrer theils provisorisch angestellt, theils definitiv bestätigt worden.

Marienwerder, den 19ten April 1842.

Königlich Preussische Regierung.

Abtheilung des Internen.

Nro.	Namen der L e h r e r	O r t der A n s t e l l u n g	Datum der Anstellung und auf wie lange	Confession der Lehrer
1.	Joh. Friedr. Kamell	Gr. Dnyehoff Kreis Schlochau	den 3. Januar 1842 definitiv	evangelisch
2.	Joh. Jacob Jaster	Lindebuden Amts Wandenburg	den 6. Januar c. auf drei Jahre	"
3.	Martin Landecki	Lanken Amts Waldenburg	den 7. Januar c. auf drei Jahre	katholisch
4.	Joh. Warmanski	Jeszewo Amts Schwetz	den 13. Januar c. auf drei Jahre	"
5.	Aug. G. H. Lemke	Hansfelde Kr. Dt. Crone	den 27. Januar c. auf drei Jahre	evangelisch
6.	Thomas Nowack	Kymaldzick Amts Neumark	den 3. Februar c. definitiv	katholisch
7.	Jacob Neumann	Krojanke Stade	den 3. Februar c. definitiv	"
8.	Franz Thiele	Dlonin Amts Rehden	den 4. Februar c. definitiv	"
9.	Jacob Schulz	Companie Amts Thorn	den 5. Februar c. definitiv	evangelisch
10.	Andreas Bloch	Drigmin Amts Schwetz	den 5. Februar c. definitiv	katholisch
11.	Thom. Maciejewski	Ostrowitte Kreis Lobau	den 7. Februar c. definitiv	"
12.	Laurentius Pikarski	Gr. Wölmiz Amts Wandenburg	den 8. Februar c. definitiv	"
13.	Paul Schreiber	Nipkau Kreis Rosenberg	den 12. Februar c. definitiv	evangelisch



Nro.	Namen der Lehrer	Ort der Anstellung	Datum der Anstellung und auf wie lange	Confession der Lehrer
14.	Bernhard Semrau	Flatow Stadt	den 12. Februar c. definitiv	katholisch
15.	Paul Mania	Neuhoff Amts Neumark	den 14. Februar c. auf 3 Jahr	"
16.	Vincent Kossidowski	Dsche Amts Schwetz	den 15. Februar c. definitiv	"
17.	Andreas Krzeszewski	Konczewik	den 16. Februar c. definitiv	"
18.	George G. Stading	Tessensdorff Amts Stuhm	den 23. Februar c. auf drei Jahre	evangelisch
19.	Ernst Haaf	Borw. Mösland Amts Mewe	den 11. Februar c. definitiv	"
20.	Thomas Frost	Bielsk Amts Mewe	den 17. Februar c. definitiv	katholisch
21.	Eduard Hoffhauser	Sedlinen	den 24. Februar c.	evangelisch
22.	Eduard Kumm	Kr. Marienwerder Jungen Amts Schwetz	auf drei Jahre den 26. Februar c. definitiv	"
23.	Wilh. Fr. Butb	Jerschewnik Amts Neuenburg	den 3. März c. definitiv	"
24.	Martin Wiese	Dyck Kreis Dt. Erone	den 10. März c. definitiv	katholisch
25.	Fr. Ludw. Siegel	Dossoczyn Amts Graudenz	den 26. Februar c. definitiv	evangelisch
26.	Ant. Kunowski	Slawianowo Amts Flatow	den 26. Febr. c. auf drei Jahre	katholisch
27.	Ernst Kersten	Beckenhammer Amts Dt. Erone	den 28. Febr. c. auf drei Jahre	evangelisch
28.	Christian Friedrich	Synkorfz Amts Wandsburg	den 1. März c. auf drei Jahre	"
29.	Maxim. v. Weustlerski	Strasburg Stadt	den 3. März c. auf drei Jahre	katholisch
30.	Gottfried Stahnke	Pol. Lopatken Kreis Graudenz	den 3. März c. definitiv	evangelisch

Nro.	Namen der Lehrer	Ort der Anstellung	Datum der Anstellung und auf wie lange	Confession der Lehrer
31.	Michael Jesse	Harmelsdorff Kreis Dt. Crone	den 7. März c. auf drei Jahre	katholisch
32.	Peter Kawski	Pulkowiz Amts Stuhm	den 7. März c. auf drei Jahre	"
33.	Johann Dulinski	Thorn Sect. Ja: cobs; Vorstadt	den 9. März c. auf drei Jahre	"
34.	Johann Gollowski	Ezerst Kreis Conitz	den 10. März c. definitiv	"
35.	Paul Kopruszinski	Wapcz Kreis Culm	den 11. März c. definitiv	"
36.	Job. Gottfr. Thiede	Gurzno Stadt	den 19. März c. definitiv	evangelisch
37.	Ludwig Laube	Zemberg Amts Strasburg	den 1. März c. auf drei Jahre	"
38.	Gustav Wiesener	Gr. Lowin Kreis Schwetz	den 17. März c. definitiv	"
39.	Mathäus Strzelczock	Neumark Stadt	den 23. März c. auf drei Jahre	katholisch
40.	Franz Meller	Jenkowo Amts Strasburg	den 12. März c. auf drei Jahre	"
41.	J. J. G. Dobbrunck	Zempelburg Stadt	den 29. März c. auf drei Jahre	evangelisch
42.	Andreas Neumann	Jacobsdorff Kreis Conitz	den 30. März c. definitiv	katholisch
43.	Anton Pulkowski	Lubiewo Amts Schwetz	den 30. März c. definitiv	"
44.	Johann Tomaszewski	Wentzin Amts Schwetz	den 30. März c. definitiv	"
45.	Johann Nigke	Eisenhammer Amts Baldenburg	den 30. März c. auf drei Jahre	"
46.	Adam Zander	Oranau Amts Tuchel	den 30. März c. definitiv	"
47.	Joseph Schreiber	Neukirch Amts Tuchel	den 30. März c. definitiv	"

Nro.	Namen der Lehrer	Ort der Anstellung	Datum der Anstellung und auf wie lange	Confession der Lehrer
48.	Joseph Schulist	Stobno Amts Tuchel	den 30. März c. definitiv	katholisch
49.	Abraham Döring	Eulmsee Stadt	den 30. März c. definitiv	evangelisch
50.	Nicolaus Arndt	Papau Stadtgebiet Thorn	den 31. März c. auf drei Jahre	katholisch

### Sicherheits-Polizei.

XIII. Der nachfolgend näher bezeichnete Pfefferküchler, Lehrling Robert Perschle, welcher des Verbrechens des Diebstahls angeklagt worden, hat sich am 17ten April d. J. heimlich entfernt und soll auf das schnellste zur Haft gebracht werden.

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthalts-Orte des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnortes augenblicklich anzuzeigen und diese Behörden und Gend'armen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Thorn an die Inquisitoriat's-Deputation gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abzuführen zu lassen. Thorn, den 27sten April 1842.

### Königliche Inquisitoriat's-Deputation.

#### Signalement.

Geburts- und früherer Aufenthaltsort — Thorn, Alter — 17 Jahr, Religion — evangelisch, Gewerbe — Pfefferküchlerlehrling, Größe — 4 Fuß 1 — 2 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — bedeckt, Augen — blaugrau, Nase und Mund — gewöhnlich, Bart — im Entstehen, Zähne — vollzählig, Kinn — länglich, Gesichtsbildung — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — klein und unterseht, Beine — schief, Sprache — deutsch, besondere Kennzeichen — ist etwas bucklich und stottert sehr stark.

Bekleidung: Eine grau tuchene Jacke, eine grau tuchene Weste, ein Paar grau tuchene Hosen, ein Paar kurze neu besohlte Stiefel, ein Paar lederne Schuhe, eine neue Sammet- und eine alte Tuchmütze, ein rothblaues Halstuch und eine schwarze Halsbinde, ein weiß leinenes Hemde, eine neue blaue Leinwandshürze.

Effekten, die derselbe bei sich hat: Einen schwarz tuchenen Ueberrock, ein Paar braun wollene Hosen, einen blautuchenen Mantel, mit blauem Kitzei gefüttert, wattirt, ein Paar alte schwarz tuchene Beinkleider, eine geblümte Piqueweste, eine schwarz tuchene Weste, eine grüne Geldbörse, worin 2 Rthlr. 15 Sgr., zwei noch gute Hemden, einen blauroth karirten Kopfstissenbezug, worin obige Effekten gepackt waren.

XIV. Der wegen mangelnder Legitimation hier aufgegriffene und unterm 25sten Februar c. mittelst einer auf 6 Tage gültigen Reiseroute nach seiner Heimath Danzig gewiesene Müllergeselle Johann Jacob Schulz ist nach einer Mittheilung der dortigen Königl. Polizei: Direktion am 4ten d. M. noch nicht eingetroffen.

Die Wohlöbl. Polizeibehörden ersuche ich, auf den unten signalisirten ic. Schulz zu vigiliren, ihn im Verretungsfalle zu arretiren und an die Königl. Polizei: Direktion in Danzig zu weisen.

Tuchel, den 15ten April 1842.

Königliches Domainen: Rent: Amt.

#### Signallement.

Religion — evangelisch, Alter — 33 Jahre, Größe — 5 Fuß 5 Zoll, Haare — braun, Stirn — gewölbt, Augenbraunen — stark, Augen — blaßblau, Nase — spitz, Mund — gewöhnlich, Bart — rasirt (rother schwacher Backenbart), Kinn — klein, Gesicht — hager, Gesichtsfarbe — matt, Statur — hager.

Bekleidung: Einen dunkelgrauen Rock, abgeschabt und vielfach geflickt, eine roth und blau karirte Weste, ein Paar müllerblaue Hosen, ein Paar geflickte Stiefel, ein grün kattunenes Halstuch mit weiß n Streifen, einen schwarzen Hut.

XV. Der Steckbrief vom 18ten März c, im Amtsblatt Nro. 12. pag. 106., den Eduard Mahler betreffend, ist erledigt, was hiermit zur Kenntniß gebracht wird. Marienburg, den 3ten Mai 1842.

Königliches Landgericht.

Personal-  
Chronik. XVI. Der Bürger Ferdinand Leszczynski zu Gorzno ist daselbst auf 6 Jahre zum unbesoldeten Rathmann erwählt und bestätigt worden.